

Gesuch um Aufgrabungen im öffentlichen Strassengebiet

Datum:..... **Laufnummer**.....

1-fach einreichen mit 2 Situationsplänen 1:500 per E-Mail oder Post an:

- E-Mail: markus.biser@bachenbuelach.ch
- Post: Abteilung Bau und Umwelt, Schulhausstrasse 1, 8184 Bachenbülach

Aufgrabungsort /

Strasse

**Bauherr / Gesuch-
steller**

**Bauleitung (Name,
Tel.)**

Unternehmer

Grund der Grabarbeiten

Baubeginn

Bauzeit

Pläne / Beilagen

Rechnungsempfänger

Bewilligung

Die Bewilligung für Grabarbeiten im öffentlichen Strassengebiet wird aufgrund des vorliegenden Gesuches unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

- ☐ Das Vorgehen bei Aufgrabungen und Instandstellungsarbeiten im öffentlichen Strassengebiet hat gemäss Weisung der Gemeinde Bachenbülach für "Instandstellungsarbeiten und Verrechnungsansätze" vom 5. November 2002 zu erfolgen. (siehe Beilage "Merkblatt für Instandstellung von Grabarbeiten")
- ☐ Baubeginn melden an Fachingenieur Tiefbau (044 800 77 01) und Leiter Bau und Umwelt (044 864 34 89)
- ☐ Signalisation durch Unternehmer
- ☐ Signalisation durch Gemeinde
- ☐ Die Baustellenabschrankung sowie die Baustellensignalisation hat sich nach der Norm SN 640 893b zu richten
- ☐ Sperrung / Umleitung notwendig (vor Baubeginn mit dem Baukontrollorgan und/oder dem Polizeivorstand / der Polizeivorsteherin besprechen)
- ☐ Verkehrsregelung mit Lichtsignalanlage
- ☐ Die HMT ist sofort / spätestens Wochen nach der Grabenauffüllung einzubauen
- ☐ Der Deckbelag kann sofort eingebaut werden. Bitumenhaltiges Fugenband (z.B. TOK) einbauen, inkl reinigen + Haftbrücke
- ☐ Weiteres/Spezielles:

.....
.....

Bachenbülach,

Gemeinde Bachenbülach

Markus Biser

Leiter Bau und Umwelt

Verteiler:

- ☐ Bauherr/Gesuchsteller
inkl. Merkblatt
- ☐ Bauleitung
inkl. Merkblatt
- ☐ Fach Ing. Tiefbau
inkl. Plan
- ☐ Bau u. Umwelt
inkl. Plan
- ☐ Finanzsekretariat

Merkblatt für die Instandstellung von Grabarbeiten

(Auszug aus dem Gemeinderatsprotokoll vom 5. November 2002 als Beilage zur Bewilligung für Grabarbeiten im öffentlichen Strassengebiet)

A. Strasseninstandsetzung

Allgemeines

Die Belagsinstandsetzung erfolgt gemäss der erteilten Bewilligung in Aufsicht und Absprache mit dem Fachingenieur Tiefbau der Gemeinde Bachenbülach.

Die Gemeinde hat Anspruch auf einen der Dicke des entfernten Belages entsprechenden Belagseinbau, für Strassen jedoch mindestens 12 Zentimeter sowie für Rad- und Gehwege mindestens 7 Zentimeter. Bei besonderen Verhältnissen sind die Anordnungen des Fachingenieurs Tiefbau verbindlich.

Müssen Beläge als Folge der Belastung verstärkt werden, so gehen die Mehrkosten zu Lasten der Gemeinde.

Regelung der Instandstellung

Die Belagsinstandstellung hat möglichst schnell nach der Grabenauffüllung durch die vom Leitungseigentümer beauftragte Strassenbau-Unternehmung zu erfolgen. Dabei ist der Belag vorgängig in Fahrbahnen um mindestens 20 Zentimeter pro Grabenseite und in Gehwegen um mindestens 10 Zentimeter nach zu schneiden. Der Fachingenieur Tiefbau kann bei Bedarf verlangen, dass örtlich zusätzliche Flächen ausgeschnitten werden.

Der Fachingenieur Tiefbau prüft je nach Grösse der Instandsetzungsflächen die Verdichtung im Fahrbahnbereich mit ME-Wert-Messungen. Für die Verkehrslastklassen T1 bis T6 gelten die ME-Werte gemäss jeweils gültigem Grabentarif des Tiefbauamtes des Kantons Zürich. Die ME-Wert-Messungen werden dem Verursacher verrechnet. Aufwendungen infolge ungenügender Verdichtung werden nach Ergebnis verrechnet.

Grabenflicke sollen in grösseren, rechteckigen Flächen, nötigenfalls bis zum Fahrbahn- oder Gehwegrand, mit einer Heissmischtragschicht HMT 22 N bis zur Belagsoberkante aufgefüllt werden. Die notwendigen Fugenanstriche sind vorzunehmen.

Belags-Restflächen mit Breiten < 50 cm in Fahrbahnen, bzw. < 30 cm in Rad- und Gehwegen, sind zu entfernen und zu Lasten des Leitungseigentümers zu ersetzen.

Das Abfräsen der Grabenflicke und der Einbau eines Deckbelages werden von der Gemeinde zu einem späteren Zeitpunkt veranlasst.

B. Verrechnung

HMT-Grabenflicke

Nachschneiden der Aufgrabungen, Entsorgung von Ausbauasphalt, Fugenanstriche sowie der Einbau der Heissmischtragschicht erfolgen durch die vom Leitungseigentümer beauftragte Strassenbau-Unternehmung und werden zwischen den beiden Parteien abgerechnet.

Deckbelag

Die Rechnungsstellung für den späteren Einbau eines Deckbelages erfolgt durch die Gemeinde an den Leitungseigentümer nach dem Einbau der HMT-Grabenflicke.

Der spätere Einbau eines Deckbelages wird von der Gemeinde nach den Tarifen des Kantonalen Tiefbauamtes, erhöht um die Mehrwertsteuer, abzüglich eines Gemeinderabattes von 10%, in Rechnung gestellt (Tarifliste, Arbeitsgattung 27). Bestimmende Grösse für die Rechnungsstellung ist die Fläche der eingebauten HMT-Grabenflicke. Die Tarifstufe 1 (< 20 m²) wird nicht verwendet, das heisst, bei sehr kleinen Flickern gilt die günstigere Tarifstufe 2.